

Abkommen über die Prävention und Bekämpfung von Persönlichkeitsverletzungen in der audiovisuellen Produktion der Romandie

Version vom 21. August 2025

Artikel 1. Die Unterzeichnenden dieses Abkommens

1 Das vorliegende Abkommen unterscheidet drei Arten von unterzeichnenden Organisationen, deren Rollen und Verantwortlichkeiten im Rahmen dieses Abkommens im audiovisuellen Schaffen der Romandie unterschiedlich sind:

2 Cinéforum

Die Hauptaufgabe der Westschweizer Filmstiftung ist die Bereitstellung von Finanzmitteln für die Produktion von audiovisuellen Projekten.

3 Arbeitgeberverbände

Die im Rahmen dieses Abkommens als "Arbeitgeberverbände" bezeichneten Organisationen haben in erster Linie die Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder (in der Regel juristische Personen) zu vertreten.

Die unterzeichnenden Arbeitgeberverbände sind: AROPA - Westschweizer Verband für audiovisuelle Produktion, und ASITIS - Schweizerischer Verband der technischen Bild- und Tonindustrie.

4 Verbände von Angestellten und Selbständigerwerbenden

Die Organisationen, die im Rahmen dieses Abkommens als "Verbände von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden" bezeichnet werden, haben als Hauptfunktion, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, d.h. einer Gesamtheit von natürlichen Personen, die in einem oder mehreren Berufszweigen tätig sind und regelmäßig angestellt bzw. als Selbstständige beauftragt werden.

Die unterzeichnenden Verbände sind: ARF-FDS - Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz, Fonction: Cinéma und SSFV - Schweizer Syndikat Film und Video.

Artikel 2. Allgemeine Grundsätze

1 Das schweizerische Arbeitsgesetz und das Obligationenrecht stellen klar, dass Arbeitgebende die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeitenden tragen. Mit diesem Abkommen bekräftigen alle Unterzeichnenden ihren Willen, einerseits die Arbeitgebenden in ihren Bemühungen zu unterstützen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen

nachzukommen, und andererseits die Rahmenbedingungen für eine respektvolle und wohlwollende Arbeitsatmosphäre zu schaffen.

2 Cinéforum übernimmt eine wichtige Aufgabe in der Finanzierung des audiovisuellen Schaffens in der Romandie. Sie trägt damit auch mit Verantwortung dafür, dass die gewährten Mittel so eingesetzt werden, dass Schweizer Recht eingehalten wird.

3 Die Verbände helfen sicherstellen, dass die Regelungen umgesetzt werden und helfen so, dass möglichst faire Bedingungen im Arbeitsumfeld bestgehen.

4 Die Unterzeichnenden verurteilen alle Formen von Persönlichkeitsverletzungen im Arbeitsumfeld und erwarten dasselbe von ihren Mitgliedern. Sie nehmen ihre Verantwortung wahr, indem sie klare Regeln, Verfahren und Massnahmen für den Fall von Persönlichkeitsverletzungen festlegen.

5 Mit dem vorliegenden Abkommen schaffen die Unterzeichner ein Instrumentarium zur Prävention und Bekämpfung von Persönlichkeitsverletzungen, Diskriminierungen, psychologischer oder sexueller Belästigung in der audiovisuellen Produktion der Romandie.

6 Die Regelung gilt auch für alle digitalen Formen von Persönlichkeitsverletzungen, Diskriminierung sowie psychologischer und sexueller Belästigung.

Artikel 3. Definitionen

1 Verletzung der Persönlichkeit

Eine Persönlichkeitsverletzung ist jede rechtswidrige Verletzung der Persönlichkeit eines Menschen, insbesondere die physische und psychische Integrität, das Ansehen und den Ruf sowie die Privatsphäre.

Zu den von Gesetz und Rechtsprechung anerkannten Persönlichkeitsverletzungen gehören Diskriminierung, Belästigung (Mobbing) und sexuelle Belästigung. Die wichtigsten Gesetzesbestimmungen werden im Anhang aufgeführt.

2 Diskriminierung

Unter Diskriminierung versteht sich jede Äußerung oder Handlung, die in herabwürdigender oder diskriminierender Weise gegen Mitglieder bestimmter sozialer oder kultureller Gruppen gerichtet ist. Der Grundsatz der Gleichbehandlung wird verletzt, wenn eine Person allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe schlechter oder ungleich behandelt wird.

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Ungleichbehandlung ausdrücklich an bestimmte Merkmale (Geschlecht, Herkunft, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung usw.) geknüpft ist. Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine an sich neutrale Regelung oder Maßnahme eine stark benachteiligende Wirkung auf Personen hat, die eines der oben genannten Merkmale aufweisen.

3 Psychische Belästigung/Mobbing

Psychologische Belästigung/Mobbing ist eine Reihe von häufig und dauerhaft wiederholten feindseligen Äußerungen oder Handlungen, mit denen eine oder mehrere Personen versuchen, die Würde oder die psychische oder physische Integrität einer Person am Arbeitsplatz zu schädigen oder zu verletzen.

Das äußert sich z. B. darin, dass eine Person unbegründet zurechtgewiesen wird, sie ignoriert oder isoliert wird, Gerüchte über sie verbreitet werden, sie ohne Arbeit lässt oder ihr unnötige oder erniedrigende Aufgaben überträgt.

4 Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung ist jedes belästigende Verhalten mit sexuellem Charakter oder jedes andere Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Arbeitsplatz verletzt.

Er äußert sich z. B. durch aufdringliche Blicke, sexistische oder unflätige Bemerkungen, unerwünschtes Zeigen von pornografischem Material, peinliche Einladungen, Berührungen, Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Drohungen einhergehen.

Artikel 4. Pflichten und Verfahren

1 Grundsätze

Die Unterzeichnenden erwarten von jedem Unternehmen, jeder Person, jedem Mitglied oder jeder Organisation, die von ihrer Unterstützung oder ihren Leistungen profitieren, dass im Rahmen der mit Unterstützung der Unterzeichnenden ausgeübten Geschäftstätigkeit die Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte von Dritten jederzeit durchgesetzt wird.

Für Arbeitgebende ist die Einhaltung der aufgeführten Verpflichtungen eine Voraussetzung und Bedingung für den Erhalt und die Nutzung der finanziellen Unterstützung durch Cinéforum. Diese Verpflichtungen entfalten sich in drei verschiedenen Zeiträumen:

2 Allgemeine Pflichten für alle Arbeitgebenden

Als Vorbedingung für den Erwerb der Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden unterstellen sich die Arbeitgebenden der folgenden Anforderung:

- a Unterzeichnung der Charta zur Prävention und Bekämpfung von Persönlichkeitsverletzungen in der audiovisuellen Produktion der Romandie ;

Als zusätzliche Bedingung für einen Antrag auf Unterstützung durch Cinéforum unterstellen sich die Arbeitgebenden den folgenden Anforderungen:

- b. Absolvierung einer anerkannten Arbeitgeberausbildung ;
- c. Beitritt zu einem Dienst einer externen unabhängigen Vertrauensperson ;
- d. Ausarbeitung einer internen Richtlinie für alle Mitarbeitenden zur Sensibilisierung und Prävention von Persönlichkeitsverletzungen am Arbeitsplatz ;

- e Erwähnung von Artikeln oder Anhängen in Arbeits- oder Mandatsverträgen, die an die gesetzlichen Normen erinnern, die Verhaltensweisen als Persönlichkeitsverletzungen qualifizieren.

3 Besondere Pflichten zum Zeitpunkt der Produktion eines audiovisuellen Werks

Im Falle einer Förderung durch Cinéforum verpflichtet sich die beauftragte Produktionsfirma und direkte Empfängerin der Förderung, ihr zum Zeitpunkt der Drehgenehmigung den von ihr angenommenen Schutzplan vorzulegen und folgende Maßnahmen umzusetzen:

- a Teilen Sie den Mitarbeitenden den Kontakt der externen unabhängigen Vertrauensperson in schriftlicher und mündlicher Form mit.
- b. Mitteilung der Anti-Mobbing-Maßnahmen in schriftlicher und mündlicher Form an jede natürliche und juristische Person, die im Rahmen des Projekts eingestellt bzw. beauftragt wird, hiervon soll niemand ausgenommen werden ;
- c Entwicklung eines internen Verfahrens zur Meldung von Vorfällen, die eine Verletzung der Persönlichkeit vermuten lassen ;
- d. Entwicklung eines internen Verfahrens für den Umgang mit Fakten über Persönlichkeitsverletzungen ;
- e Meldung der Drehtermine an Cinéforum, sobald diese feststehen, sowie aller anderen gewünschten Informationen ;
- f. Übermittlung der Liste mit den Kontaktdaten aller natürlichen und juristischen Personen, die im Rahmen des Projekts angestellt bzw. beauftragt wurden, an Cinéforum gemäss der Gesetzgebung über den Datenschutz.

Die oben aufgeführten Unterlagen müssen vor der Genehmigung durch Cinéform eingereicht werden. Nach Artikel 22 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Produktionsbeihilfen müssen alle erforderlichen Unterlagen der Stiftung vorliegen, damit sie eine endgültige Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe treffen kann.

4 Vorgehen bei einem Fall bei welchem Arbeitgebende eine Meldung erhalten, wonach eine Persönlichkeitsverletzung vorgefallen ist

Kommt es im Rahmen der Produktion eines von Cinéforum unterstützten audiovisuellen Werks zu einem Verdacht von Persönlichkeitsverletzungen, unterstellt sich die delegierte und direkt von den Unterstützungen begünstigte Produktionsgesellschaft folgenden Verpflichtungen:

- a. Anwendung des internen Verfahrens zur Behandlung von Sachverhalten, die eine Persönlichkeitsverletzung darstellen, das im vorgelegten Schutzplan ausgearbeitet wurde ;
- b. Cinéforum ist so rasch wie möglich zu informieren, spätestens aber einen Monat nach der formellen Kenntnisaufnahme des Vorfalls. Diese Information erfolgt ohne Nennung der Namen der Betroffenen, sondern anonym.
- c. Sofern das Sekretariat von Cinéforum zusätzliche Unterlagen oder Informationen über die Anwendung des Schutzplans anfordert, sind diese Angaben unverzüglich zu liefern, allerdings unter Wahrung der gesetzlich geschützten Vertraulichkeit ;

- d. Gegebenenfalls sind unverzüglich die von Cinéforum geforderten Korrekturen oder zusätzlichen Maßnahmen umzusetzen, sofern sie konform mit dem Schutzplan sind.

Artikel 5. Verwaltung und Kommission

1 Um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung sowohl in ihrer konkreten Ausgestaltung als auch in ihrer Finanzierung zu gewährleisten und zu organisieren, setzt Cinéforum eine "Kommission für die Kontrolle und Umsetzung der Vereinbarung" ein, welche die Unterzeichnenden der Vereinbarung repräsentiert.

2 Das Sekretariat des Cinéforum sammelt zuhanden der Kommission Daten und erstellt Statistiken, die einen Überblick über beobachtete Persönlichkeitsverletzungen im audiovisuellen Bereich der Romandie ermöglichen und zeigt zudem auf, welche Handlungsoptionen für die Prävention und die Bekämpfung von Persönlichkeitsverletzungen bestehen.

3 Das Sekretariat von Cinéforum erfasst und registriert sämtliche Anzeigen und führt auch ein Register über die eingereichten obligatorischen Informationen.

4 Cinéforum kann Kontrollen und Überprüfungen bei Arbeitgebenden durchführen um abzuklären, ob die in Art. 4 aufgeführten Massnahmen ergriffen wurden. Sollte das nicht der Fall sei, kann Cinéforum Korrekturen verlangen.

5 Wenn Verstöße gegen die Verpflichtungen festgestellt werden, kann Cinéforum auf Beschluss der Kommission Sanktionen anwenden.

6 Die interne Organisation, die detaillierten Verfahren, die Vertraulichkeitsregeln und alle anderen Bestimmungen, die für die Arbeit der Kommission erforderlich sind, werden in der Geschäftsordnung der Kontroll- und Durchsetzungskommission des Abkommens detailliert aufgeführt.

Artikel 6. Finanzierung

1 Alle Unterzeichnenden tragen zur Realisierung und Bereitstellung von Ressourcen bei, die die Umsetzung des Abkommens und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen ermöglichen.

Artikel 7. Anpassung der jeweiligen Regelungen

1 Die Unterzeichnenden verpflichten sich, ihre internen Regelungen und Prozesse innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens mit diesem in Einklang zu bringen.

Artikel 8. Sonstige allgemeine Bestimmungen

1 Cinéforum und die unterzeichnenden Verbände treffen sich einmal pro Jahr, um Bilanz zu ziehen und folgende Punkte zu besprechen:

- Der Inhalt des Abkommens und der Charta
- Die Angemessenheit der Einrichtung im Hinblick auf ihre Ziele
- Fälle von Nichteinhaltung des Abkommens durch einen der Unterzeichner behandeln

2 Wenn die unterzeichnenden Verbände oder das Cinéforum der Meinung sind, dass sich die Situation nicht im Sinne des Abkommens entwickelt, wird eine Delegation der Verbände und zwei Vertreter/innen von Cinéforum ernannt, um die Situation zu analysieren und Lösungen vorzuschlagen.

Artikel 9. Annahme und Inkrafttreten

1 Dieses Abkommen wird von den Unterzeichnern am 10. August 2025 unterzeichnet. Sie tritt am 1. Januar 2026 für einen Zeitraum von zwei Jahren in Kraft, nach dessen Ablauf eine Bewertung im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung vorgenommen wird.

Unterschriften

Cinéforum -Fondation romande Pour le cinéma

Isabelle Chassot, Präsidentin

AROPA – Association romande de la production audiovisuelle

Max Karli, Co-Vorsitzender
Flavia Zanon, Co-Präsidentin

FTB – Verband schweizerischer filmtechnischer und audiovisueller Betriebe

Denis Séchaud, Präsident

ARF/FDS - Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz

Barbara Miller, Präsidentin

SSFV - Schweizer Syndikat Film und Video

Chantal Bolzern, Vorsitzende

Fonction: Cinéma

Xavier Derigo, Vorsitzender

Gesetzliche Verweise

Schweizerisches Zivilgesetzbuch, insbesondere Art. 27ff. (Schutz der Persönlichkeit)

Das **schweizerische Obligationenrecht** (Art. 328 Abs. 1, Fürsorgepflicht) und das Bundesgesetz über die Arbeit (Art. 6 Abs. 1 ArG, Art. 2 Abs. 1 ArGV 3), die vorsehen, dass der Arbeitgeber die physische und psychische Gesundheit seiner Angestellten durch geeignete Maßnahmen schützt ;

Das **Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann**, das sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbietet (Art. 4). Der Arbeitgeber kann zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt werden (Art. 5 Abs. 3);

Das **schweizerische Strafgesetzbuch**, das unter anderem Körperverletzung (Art. 122ff.), Tötlichkeiten (Art. 126), Verleumdung (Art. 174), Beleidigung (Art. 177), Drohungen (Art. 180), sexuelle Nötigung (Art. 189), Ausnutzung einer Notlage (Art. 193) und sexuelle Belästigung (Art. 198) verbietet.